

## Treffen mit unseren Freunden in der Partnerstadt Uden

Die Bewohner des Tannenhauses trafen sich am 02.09. – 05.09.2010 mit einer Gruppe aus Uden, die im Vorjahr in Lippstadt zu Besuch war.

Am 02.09. ging die Fahrt vom Tannenhaus los. Wir erreichten Uden nach ca. zweieinhalb Stunden Fahrzeit. Unsere Unterkunft befand sich in einem „Bed and Breakfast“ Hotel, in einem ehemaligen Bauernhof, etwas außerhalb von Uden gelegen. Nach einem Begrüßungskaffee fuhren wir in die Innenstadt. Hier wurden wir von dem Bürgermeister und einer Abordnung des Partnerschaftskomitees „Uden – Lippstadt“ im Rathaus zu einer Fragestunde und gemeinsamem Kaffeetrinken geladen. Am Abend nahmen wir das Abendbrot mit den Gastgebern in unserem Hotel ein. Es wurde ein langer, gemütlicher Abend.

Nach einem ausgiebigen Frühstück besichtigten wir am nächsten Tag verschiedene Arbeitsbereiche für Menschen mit Behinderung:

- Einen Bauernhof mit Milchwirtschaft, sowie Gemüseanbau und Blumenzucht, mit eigener Vermarktung
- Eine Wäscherei mit angeschlossener Näherei, für jeden Endverbraucher frei zugänglich.
- Ein Restaurant in der Innenstadt, das von Menschen mit Behinderung geleitet und betrieben wurde
- Der kunsthandwerkliche Bereich befand sich ebenfalls separat in diesem Cafe. Dort sind auch laufend Ausstellungen zu besichtigen
- Eine Hotelanlage (im Aufbau)
- Parkgelände mit Freizeitmöglichkeiten, das von einer Gruppe von Menschen mit Behinderung gepflegt wird
- Einzelarbeitsplätze im Holzbereich, sowie Autopflege
- Einzelarbeitsplatz in der freien Wirtschaft.

Abends folgte ein gemeinsamer Stadtbummel durch Uden.

Nach kurzer Nacht stand ein Treffen mit der Ge-

schäftsführung im Verwaltungsgebäude an, der über die Finanzierungsmodelle im Rahmen der Behindertenhilfe in den Niederlanden informierte. Anschließend trafen wir uns mit der Radiogruppe zum kleinen Snack im oben genannten Restaurant. Wir besuchten ferner ein Fußballturnier, im Rahmen einer Einweihung eines neuen Spielfeldes. Die Mannschaften setzten sich aus Menschen mit Behinderung und Nichtbehinderten zusammen. In diesem Rahmen fand spontan ein kurzer Austausch mit zufällig anwesenden Lokalpolitikern statt.

Teilweise wurde Abends waren wir in verschiedenen Wohnungen zum Essen eingeladen.

Die Wohnungen waren mit 4 – 6 Bewohnern belegt. Trotz aller sprachlichen Hemmnisse wurde es ein sehr kommunikativer Abend. Unsere Bewohner erfuhren, dass alle Wohnungen mit einem Supermarkt vernetzt waren, um Lebensmittel zu bestellen. Die Medikamente kamen, personenbezogen, verschweißt in die Häuser. Nachtwachen gab es gar nicht. Eine Nachtwache im Verwaltungsgebäude hatte anhand moderner Medien stets Zugriff auf die einzelnen Wohnbereiche, ferner fuhr sie nachts festgelegte Routen ab. Sonntagmorgen besuchten wir einen Tierpark, stärkten uns bei einem ausgiebigen Mittagessen und verabschiedeten uns mit vielen neuen Eindrücken von neu gewonnenen Freunden.

**Guido Düspohl**  
(Vorsitzender des Hausbeirates)

**Margot Zeisler**  
(Pädagogische Mitarbeiterin)



# Lebenshilfe

www.lebenshilfe-lippstadt.de

## ■ Informationen

Nr. 1/2010



## „Paradigmenwechsel“

**Behindertentestament  
Den sozialen Abstieg vermeiden**

**Treffen mit unseren Freunden in der Partnerstadt Uden  
Bericht über die Fahrt vom 02.09. – 05.09.2010**

## Paradigmenwechsel

Hilfe so viel wie nötig – Selbstbestimmung so viel wie möglich

In den letzten fünfzehn Jahren hat sich in der Behindertenhilfe viel getan. Die Veränderung lässt sich in einem Satz zusammenfassen:

Der Mensch mit Behinderung bestimmt sein Leben und seinen Alltag, soweit es ihm möglich ist, mit.

Dabei ist es ganz besonders wichtig offen zu sein und den Menschen mit Behinderung ernst zu nehmen. Alles Tun muss geleitet sein von einer Haltung der „Achtsamkeit“. D.h. man ist aufmerksam, um zu erfahren, was der Mensch mit Behinderung will, was er fühlt, denkt, wie er die Welt sieht. Dabei geht es nicht nur um die Sprache. Auch in der Mimik und Gestik oder in einem gemalten Bild können wir herausfinden, welche Wünsche der Mensch mit Behinderung hat.



Manchmal ist es zunächst erst einmal notwendig, Wahlmöglichkeiten zu schaffen. Wenn ein Mensch mit Behinderung z.B. noch nie im Kino war, wird er nicht dazu kommen, daran Freude zu entwickeln. Bestimmte Erfahrungen müssen gemacht werden, bevor gewählt werden kann! In unserer Hilfeplanung heißt dies vor allem, dass mit dem Einzelnen individuell Freizeitmöglichkeiten entdeckt werden, damit sie dann auswählen können. D.h., einer Bewohnerin wird die Möglichkeit geboten, das erste Mal mit Pinsel und Farbe umzugehen und in ihrer Mimik und Gestik wird deutlich, welche Freude sie dabei empfindet. Oder eine Bewohnerin fährt nach langer Zeit wieder Fahrrad und hat sichtlich Spaß dabei.

Wenn wir den Mensch mit Behinderung mit seinen Wünschen ernst nehmen, verändert sich auch das Berufsbild des pädagogischen Mitarbeiters. Der/die pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterin entscheidet nicht alleine, was für den Mensch mit Behinderung wichtig ist, sondern die Wünsche und Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung werden berücksichtigt. Klar ist, dass sich dadurch der Einfluss auf den einzelnen behinderten Menschen verringert. Ziel ist es, seine Entscheidung, seine Lebensplanung und seine persönliche Entwicklung zu respektieren, solange nicht Rechte und Freiheiten anderer Menschen in Frage gestellt werden oder seine eigene Gesundheit gefährdet ist.

S. Kiel



## Behindertentestament – Den sozialen Absturz vermeiden

**Rechtzeitige Vorsorge sichert behinderte Angehörige ab**  
**Rechtsanwalt Norbert Bonk, Köln**

### Das Problem

Zahlreiche Menschen mit Behinderung erhalten Sozialleistungen in Form von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege z.B. für ihre Betreuung in einem Wohnheim, einer Pflegeeinrichtung oder im Rahmen des betreuten Wohnens. Seit einigen Jahren besteht darüber hinaus für alle Volljährigen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind – hierunter fallen unter anderem sämtliche Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen-, ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Verfügen alle diese Personen über eigenes Vermögen, das sie entweder geerbt haben oder weil ihnen Pflichtteils- oder Pflichtteilergänzungsansprüche zustehen, werden die genannten Sozialleistungen unter Hinweis auf den sogenannten Nachranggrundsatz der Sozialhilfe eingestellt. Die Betroffenen müssen dann ihr gesamtes Vermögen bis auf einen regelmäßigen Freibetrag von gerade einmal 2600 EUR zur Beseitigung ihrer Sozialleistungsbedürftigkeit einsetzen. Bei durchschnittlichen Betreuungskosten, z.B. in einer vollstationären Einrichtung in Höhe von 2500 – 3000 EUR pro Monat, sind auch größere Vermögenswerte in kürzester Zeit für Pflege und Betreuung aufgebraucht, ohne dass der behinderte Mensch hiervon einen persönlichen Nutzen hätte.

Insbesondere Eltern behinderter Kinder haben deshalb die berechtigte Sorge, dass ihr oftmals mühsam angespartes Vermögen nach ihrem Tode nicht ihrem Kind zugute kommt, sondern von Sozialleistungsträgern vereinnahmt wird.

### Die Lösung

Das deutsche Erbrecht bietet eine Gestaltungsmöglichkeit, die es gestattet, dem behinderten Kind Nachlasswerte zuzuwenden, von denen es selber profitiert und ohne dass ein Sozialleistungsträger darauf zugreifen kann.

Diese Lösungsmöglichkeit wird allgemein als „Behindertentestament“ bezeichnet, was allerdings insofern rechtlich ungenau ist, als es sich nicht um ein Testament des Menschen mit Behinderung selbst handelt, sondern um eine letztwillige Verfügung, die von Angehörigen, meist von Eltern, zu seinen Gunsten errichtet wird.

Dabei wird das behinderte Kind in Höhe eines Erbteils, das in jedem Fall über seiner Pflichtteilsquote liegen muss, als nicht befreiter Vorerbe eingesetzt. Zu Nacherben nach seinem Tode werden seine Abkömmlinge oder Geschwister, mangels Vorhandenseins solcher oft auch gemeinnützige Vereine

oder Stiftungen und in seltenen Fällen sogar Verwandte bestimmt.

Das Erbteil des Behinderten wird bis zu dessen Ableben zusätzlich unter sogenannte Dauertestamentsvollstreckung gestellt. Zum Testamentsvollstrecker wird dabei eine Vertrauensperson bestimmt. Falls vorhanden, bietet sich hierbei ein Geschwister an. Im Notfall kann die Bestimmung des Testamentsvollstreckers aber auch dem Nachlassgericht überlassen werden.

Im Ergebnis führt diese Konstruktion dazu, dass das behinderte Kind als nicht befreiter Vorerbe die Erträge seines Erbteils, wie zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden, für seinen von Sozialleistungskostenträgern nicht gedeckten persönlichen Bedarf nutzen kann. Hierzu zählen unter anderem Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen, technische Geräte, Ausstattung des Zimmers in der Wohneinrichtung, zusätzliche Bekleidung oder Kur- und Therapiemaßnahmen. Da der nicht befreite Vorerbe rechtlich gesehen nur ein zeitlich befristeter Nutznießer seines Erbteils ist und letztendlich Begünstigter der Nacherbe sein soll, darf der Vorerbe die Substanz grundsätzlich nicht angreifen.

Durch die gleichzeitige Anordnung der Testamentsvollstreckung bleibt der Nachlass zum einen handlungsfähig, auch wenn der behinderte Mensch unter gesetzlicher Betreuung steht, zum anderen steht das Vorerbe in der ausschließlichen Verfügungsmacht des jeweiligen Testamentsvollstreckers. Dadurch stellt das Vorerbe aus Sicht eines Sozialleistungskostenträgers kein verwertbares Vermögen dar. Dies setzt allerdings voraus, dass der Testamentsvollstrecker verbindliche Verwaltungsanordnungen erhält, zum Beispiel die Erträge des Vorerbes ausschließlich in Form von Naturalverpflichtungen zur Verbesserung der Lebensqualität der Vorerben zu verwenden. In seiner Grundsatzentscheidung vom 20. Oktober 1993 – Az. IV ZR 231/92 – hat unser höchstes Zivilgericht, der Bundesgerichtshof in Karlsruhe, die Absicherung behinderter Kinder durchentsprechend testamentarische Verfügungen ihrer Eltern in Form der Vor- und Nacherbenregelung abgesegnet. Das Gericht hat in seiner Entscheidung betont, dass es nicht gegen die guten Sitten verstößt, wenn Eltern im Rahmen der ihnen grundgesetzlich garantierten Testierfreiheit versuchen, zum Wohl ihrer behinderten Kinder diesen ein Leben über Sozialhilfeniveau zu ermöglichen, auch wenn der Sozialleistungskostenträger dabei leer ausgeht. Bei der Abfassung eines Behindertentestamentes sollte man sich von erfahrenen Erbrechtsspezialisten beraten lassen, denn der Inhalt der letztwilligen Verfügung ist in diesem Fall von besonderer Bedeutung.

**Weitere Informationen:**  
**Behindertenberatungsstelle**  
**Ulrike Buschmeyer**  
**Tel.: 02941 – 9670 - 16**

## Behinderten-testament